

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2021

Montag, 22. März 2021

Nr. 12

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	423	Vorhaben des Geflügelmastbetriebs Ingo Pfeiffer; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	427
Erteilung eines Exequatur; Herr Raul Jafet Raful Soriano, Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main.	418	Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt (VGF), 60311 Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG	423	Vorhaben: Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in Borken, Frielendorf und Homberg (Efze), Vorranggebiet HR 19 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen; Wegfall des Erörterungstermins	427
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Anerkennung der Zukunft bilden – Andrea & Markus Eisel Stiftung, Sitz Kriffel, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	424	Vorhaben der Heinrich Mütze GmbH & Co. KG: Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in Frankenu, Dainrode und Haina; Wegfall des Erörterungstermins	427
Erlass zur Aufbewahrung von Akten im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren	418	Anerkennung der Beyer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	424	Öffentlicher Anzeiger	428
Öffentliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Osthessen nach Nr. 43.4.2.4 VVHSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen	419	Anerkennung der aria Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	424	Andere Behörden und Körperschaften	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		GIESSEN		Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel; Satzung zur Durchführung der Gewinnspielvorschriften des Medienstaatsvertrags (Gewinnspielsatzung – GSS)	429
Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1)	419	Errichtung und Betrieb eines Hochwasser-rückhaltebeckens in Wetzlar-Blasbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	424	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel; Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)	431
Regierungspräsidien		Vorhaben der OBEL Internationale Logistik GmbH; Korrektur des Auslegungs- und Einwendungszeitraums	424	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel; Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags (Satzung Zulassungsfreiheit – ZFS)	434
DARMSTADT		Anerkennung der Stiftung Familie Klein mit Sitz in Wetter als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	425	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel; Satzung über die Schlichtungsstelle gemäß § 99 Medienstaatsvertrag	435
Hochwasserrisikomanagementplan Rhein 2021-2027; Veröffentlichung des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein, der Gefahren- und Risikokarten und des Umweltberichtes nach § 42 UVPG	420	KASSEL		Main-Kinzig-Kreis, Gelnhausen; Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	437
Vorhaben der Firma Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Frankfurt Höchst; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	421	Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen; Antrag vom 12. Dezember 2019, Eingang am 6. Januar 2020	425	Stellenausschreibungen	438
Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Schloss (TB II) in der Gemarkung Wächtersbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	422	Genehmigungsverfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Anlage und Betrieb eines Sonderlandeplatzes in 34613 Schwalmstadt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	426		
Vorhaben der GET German Environmental Technology Wiesbaden GmbH, Wiesbaden; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	422				

Die Ausgabe 15/2021 des Staatsanzeigers für das Land Hessen erscheint am 12. April 2020. Der Redaktions- und Anzeigenschluss für diese Ausgabe ändert sich bedingt durch die Ostertage wie folgt:

Redaktionsschluss für StAnz. 15/2020: Dienstag, 30. März 2021, 12 Uhr.
Anzeigenschluss für StAnz. 15/2020: Donnerstag, 1. April 2021, 12 Uhr.

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHE STAATSKANZLEI

264

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Raul Jafet Raful Soriano, Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Raul Jafet Raful Soriano am 3. März 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramon Carreno am 5. Juni 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 4. März 2021

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 12/2021 S. 418

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

265

Erlass zur Aufbewahrung von Akten im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren

Bezug: Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), verlängert durch Erlass vom 10. Oktober 2017 (StAnz. S. 1058), zuletzt geändert durch evaluierten Erlass vom 9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419)

1. Nach Abs. 1 der Anlage B des Aktenführungserlasses werden für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport folgende besonderen Aufbewahrungsfristen für den Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren festgelegt:

Nr.	Beschreibung	Aufbewahrungsfrist
1	Akten und Vorgänge über Bußgeldverfahren, in denen – die Eintragung im Fahreignungsregister wegen einer besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden oder gleichgestellten Ordnungswidrigkeit erfolgt ist.	5 Jahre
2	Akten und Vorgänge über Bußgeldverfahren, in denen – eine Geldbuße von mehr als 250 Euro festgesetzt, – eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art, deren Wert 250 Euro übersteigt, angeordnet, – eine Nebenfolge nicht vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist.	3 Jahre

Nr.	Beschreibung	Aufbewahrungsfrist
3	Akten und Vorgänge über Bußgeldverfahren, in denen – die Eintragung im Fahreignungsregister wegen einer verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden oder gleichgestellten Ordnungswidrigkeit erfolgt ist; – ein Fahrverbot angeordnet worden ist.	2 Jahre und 6 Monate
4	Akten und Vorgänge – über Verwarnungsverfahren; – über Bußgeldverfahren, in denen eine Geldbuße bis zu 55 Euro festgesetzt oder – in denen das Verfahren eingestellt worden ist.	6 Monate

2. Abweichend von Abs. 5 der Anlage B des Aktenführungserlasses beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist.
3. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 6. November 2017 (StAnz. S. 1134) außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. März 2021

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
Z 1-07d05-03-19/003
– Gült.-Verz. 300 –

StAnz. 12/2021 S. 418

266

Öffentliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Osthessen nach Nr. 43.4.2.4 VVHSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Osthessen hat am 3. März 2021 in Fulda ein Kleinkraftfahrzeug – Roller – des Herstellers Peugeot mit entwendeten Versicherungskennzeichen 357-LZG, dessen Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich um ein

Kleinkraftfahrzeug – Roller – des Herstellers Peugeot, Modell: Speedfight, Rahmennummer: VGAS1B0EB00007149, Farbe: orange.

Die/der Eigentümer(-in) oder die/der letzte Gewahrsamsinhaber(-in) ist unbekannt. Die Sache soll öffentlich versteigert werden. Die/der Eigentümer(-in) oder die/der sonstige Berechtigte wird hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung ihre/seine Rechte beim **Polizeipräsidium Osthessen, Abteilung Verwaltung – V 11 (Sachbearbeiter: Herr Baier), Severingstraße 1–7, 36041 Fulda, Tel. 0661/105-1120** anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Fulda, den 9. März 2021

Polizeipräsidium Osthessen
V 11 - 21 a 02

StAnz. 12/2021 S. 419

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

267

Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1)

Bezug: Erlass vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831), 18. September 2018 (StAnz. S. 1118) und 22. November 2018 (StAnz. S. 1431)

Die Anlage zum Erlass vom 13. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt A 2.1.11 Notwendige Treppenräume wird im ersten Satz die Angabe „§ 37 Abs. 4 HBO“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4 HBO“ ersetzt,
- In Anlage A 2.2.2/1 wird unter dem zweiten Spiegelstrich die Angabe „einer Beherbergungsstätte“ gestrichen,
- Die Anlage A 2.2.2/2 erhält die folgende Fassung:

Anlage A 2.2.2/2

Bei der Anwendung der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Hessische Versammlungsstättenrichtlinie – H-VStättR) ist zusätzlich zu Anlage A 2.2.2/1 zu beachten:

- Dieser Erlass regelt ausschließlich die Anwendung der H-VStättR im Anwendungsbereich der HBO (vgl. § 1 i.V.m. § 2 Abs. 9 Nr. 6 HBO). Nur in diesen Fällen unterliegen bauliche Anlagen den Anforderungen des Bauordnungsrechts. Versammlungsstätten im Freien liegen nur dann vor, wenn es sich um eine bauliche Anlage handelt. Nach § 2 Abs. 9 Nr. 6 b) HBO sind Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen, Sonderbauten. Hierunter fal-

len ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen. Insbesondere werden ortsfeste Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche wie Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen erfasst. Werden hingegen lediglich im Freien temporär Tribünen oder Bühnen aufgestellt, kann es sich insbesondere um fliegende Bauten handeln. Veranstaltungen auf Freiflächen wie Musikfestivals werden somit meist nicht erfasst. Innerhalb ortsfester baulicher Anlagen können temporäre Veranstaltungen jedoch eine Nutzungsänderung darstellen und ggf. einer Genehmigung bzw. Duldung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen.

- Abweichend von Anlage A 2.2.2/1 hat die Bauaufsichtsbehörde Versammlungsstätten i.d.R. in Zeitabständen von höchstens drei Jahren zu prüfen. Abweichende Zeitabstände können risikobezogen im Einzelfall festgelegt werden. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Den Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.
- Gastspielprüfbücher finden aufgrund der Freistellung von Bühnenaufbauten, Kulissen und technischen Bühneneinrichtungen gemäß Nr. 11.5 der Anlage zu § 63 HBO in Hessen keine Anwendung.
- Dem Abschnitt A 3.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 90 Abs. 2 HBO wird die laufende Nr. A 3.2.9 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 90 Abs. 2 HBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 90 Abs. 2 HBO	Bezugsquelle/Fundstelle
A 3.2.9	Anforderung an die Lüftung von Pelletlagerräumen vor dem Betreten	DIN EN ISO 20023:2019-04, Abschnitt 7.1	Anlage A 3.2/4	*)

- Die Anlage A 3.2/4 wird mit folgendem Text neu eingefügt:

Anlage A 3.2/4

Nach § 11 Abs. 5 der Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (FeuV) wird eine ausreichende Lüftung von Pelletlagerräumen vor dem Betreten gefordert.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn die nach Abschnitt 7.1 der DIN EN ISO 20023 festgelegten Vorgaben zur ausreichenden Lüftung zum Betreten des Pelletlagers eingehalten werden.

- In Anhang 24 erhält § 1 Absatz 1 die folgende Fassung:

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen.

Wiesbaden, den 3. März 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 4-1-064-b-16-01

StAnz. 12/2021 S. 419

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

268 DARMSTADT

Hochwasserrisikomanagementplan Rhein 2021–2027;

Veröffentlichung des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein, der Gefahren- und Risikokarten und des Umweltberichtes nach § 42 UVPG

Die aufgrund der Richtlinie 2007/60/EG der Europäischen Union vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko aufgestellten hessischen Risikomanagementpläne (HWRM-Pläne) im Flussgebiet des Rheins sind bis zum 22. Dezember 2021 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 73 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Zur Fortschreibung der HWRM-Pläne ist für das Flussgebiet Rhein erstmals ein gemeinsamer länderübergreifender HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Rhein erstellt worden, der die Ergebnisse der Überprüfung und Aktualisierung der zuvor 26 einzelnen Pläne in den Bundesländern berücksichtigt. Die seinerzeit in Hessen aufgestellten HWRM-Pläne auf Teileinzugsgebietsebene sind zum Teil durch Ergänzungsbände aktualisiert worden.

Im Verfahren zur Aufstellung des HWRM-Plans Rhein ist auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG ist für die Fortschreibung und Aktualisierung von HWRM-Plänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Diese hat zum Ziel, die aus den HWRM-Plänen resultierenden Umweltauswirkungen bereits frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen. Gemäß § 40 UVPG sind die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung in einem Umweltbericht zusammengetragen und abschließend bewertet worden.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein, der Umweltbericht sowie weitere Hintergrundinformationen liegen drei Monate lang, und zwar in der Zeit vom 22. März 2021 bis 22. Juni 2021

- beim Regierungspräsidium Darmstadt in Darmstadt, Abteilung IV/DA Umwelt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, 1. Stock, Zimmer 1.054,
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Standort Frankfurt, Abteilung IV/F Umwelt, Behördenzentrum, Gutleutstraße 114, 60486 Frankfurt am Main, 6. Stock, Zimmer 6.6.05,
 - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Standort Wiesbaden, Abteilung IV/WI Umwelt, Lessingstraße 16–18, 65189 Wiesbaden, 2. Stock, Zimmer 225,
 - beim Regierungspräsidium Gießen in Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, EG, Zimmer 21,
- während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags: 8 bis 16:30 Uhr und freitags: 8 bis 15 Uhr für jede Person zur Einsicht aus.

Durch die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich Kontakt- und Betriebsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können sich überdies bei persönlicher Einsichtnahme in die Unterlagen in den genannten Dienstgebäuden Verzögerungen ergeben. Es wird daher um vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail gebeten.

- Darmstadt: Frau Anke Gluth, Tel.: 06151/12-6134, anke.gluth@rpda.hessen.de oder oberflaechengewaesser-da@rpda.hessen.de
- Frankfurt: Herr Winfried Hansmann, Tel.: 069/2714-3901, winfried.hansmann@rpda.hessen.de

- Wiesbaden: Frau Michaela Tremper, Tel.: 0611/3309-2220, michaela.tremper@rpda.hessen.de oder oberflaechengewaesser-wi@rpda.hessen.de
- Gießen: Herr Florian Vielhauer, Tel.: 0641/303-4183, Hochwasserschutz@rpgi.hessen.de

Neben dem eigentlichen Hochwasserrisikomanagementplan Rhein (als Gesamtplan auf Flussgebietsebene), der eine Bewertung und Beschreibung der Hochwassergefahr und die Hochwasserrisikomanagementplanung auf Einzugsgebietsebene für die Flussgebietseinheit Rhein enthält, beinhalten die auszulegenden Unterlagen jeweils die Hochwassergefahrenkarten mit den Angaben, wo das Hochwasser bei welchem Hochwasserereignis, wie hoch anstehen wird, und die Hochwasserrisikokarten mit den Angaben, welche Schutzgüter bei diesen Hochwasserereignissen betroffen sein werden. Die Ergänzungsberichte zu den Teil-HWRM-Plänen dokumentieren die jeweiligen Änderungen und den Umsetzungsstand der Maßnahmen aus dem ersten Zyklus.

Zudem ist der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein sowie der Umweltbericht auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/>) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (<https://rp-giessen.hessen.de/>) in der Rubrik „Presse“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ (Hochwasserrisikomanagementplan Rhein 2021–2027) zur Einsichtnahme und zum Download eingestellt worden. Unter dem vorgenannten Link finden Sie darüber hinaus auch die Ergänzungsberichte zu den jeweiligen Teileinzugsgebieten.

Weitere Hintergrundinformationen sowie die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zu den hessischen Risikogebieten innerhalb der Flussgebietseinheit Rhein (bisherige HWRM-Pläne Gersprenz, Kinzig, Lahn, Main, Mittel- & Oberrhein mit Weschnitz, Mümling, Neckar, Nidda, Schwarzbach, Sulzbach & Liederbach) sind über das Hochwasserportal Hessen oder die Homepage des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zugänglich. Bitte navigieren Sie hierzu über <https://www.hochwasser-hessen.de/hochwasserportal-hessen/risikomanagement.html> oder <https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement> zu dem entsprechenden Flusseinzugsgebiet.

Die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein (FGG-Rhein) stellt über die Entwürfe des HWRM-Plans Rhein und des SUP-Umweltberichts hinaus weitere Hintergrundinformationen zur aktuellen und bundeslandübergreifenden Hochwasserrisikomanagementplanung auf ihrer Homepage vor. Bitte navigieren Sie hierzu über die Seite <http://www.fgg-rhein.de>.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und dem Umweltbericht bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung der Auslegung (22. Juli 2021) beim Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung IV/DA Umwelt 41.2 – Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, beim Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung IV/F Umwelt 41.2 Standort Frankfurt – Gutleutstraße 114, 60486 Frankfurt am Main, Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung IV/WI Umwelt 41.2 Standort Wiesbaden – Lessingstraße 16–18, 65189 Wiesbaden und beim Regierungspräsidium Gießen – Abteilung IV Umwelt – Marburger Straße 91, 35390 Gießen äußern.

Die Äußerungen sind möglichst in schriftlicher Form vorzubringen. Hierzu kann das auf der Homepage der Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen bereitgestellte Formular verwendet werden. Sie können auch per E-Mail an HWRMPRhein@rpda.hessen.de oder Hochwasserschutz@rpgi.hessen.de oder über das Kontaktformular auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/kontakt>) oder des Regierungspräsidiums Gießen (<https://rp-giessen.hessen.de/kontakt>) erfolgen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für die Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne sind in Hessen die Regierungspräsidien zuständig. Die Koordinierung für das hessische Rheingebiet obliegt dabei dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Regierungspräsidium Gießen.

Rückfragen zu den Verfahren, insbesondere zu der stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung, bzw. Ihre elektronische Rückmeldung innerhalb des Beteiligungsverfahrens richten Sie bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt, 64278 Darmstadt oder HWRMPRhein@rpda.hessen.de oder an das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen oder Hochwasserschutz@rpgi.hessen.de.

Die vorgebrachten Äußerungen werden geprüft und ggf. in die endgültigen Pläne eingearbeitet, bevor diese durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/gew%C3%A4sser-und-bodenschutz/datenschutzhinweise-im-bereich-gew%C3%A4sser-bodenschutz> (oder auf der Home-

page Rubrik Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise Gewässer-/Bodenschutz): DS-GVO-E1+E2-Verfahren für Überschwemmungsgebiete + Hochwasserrisikomanagementpläne sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen: <https://rp-giessen.hessen.de/datenschutz-f%C3%BCr-das-regierungspr%C3%A4sidium-gie%C3%9Fen> (oder auf der Homepage unter Datenschutz).

Darmstadt, den 9. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA IV/DA/F/WI 41.2 79d 03.02

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79h0500/3-2020/5

StAnz. 12/2021 S. 420

269

Vorhaben der Firma Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Frankfurt Höchst;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 8. März 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 12. Mai 2020 wird der **Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Industriepark Höchst**, gesetzlich vertreten durch Dr. Matthias Braun, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 65929 Frankfurt am Main, Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main – Schwanheim, Flur: 29, Flurstück: 4/56, Rechts-/Hochwert: R32467610/H5550074, Gebäude: H773,

eine **Zellkulturanlage** zur biotechnologischen **Herstellung von 200 kg/a monoklonaler Antikörper** im bestehenden Gebäude H773 zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt, auf biotechnologischem Weg 200 kg/a monoklonaler Antikörper herzustellen. Sie werden dazu aus einer herangezogenen Kulturbrühe aus Säugetierzellen isoliert und bis zum biopharmazeutischen Vorprodukt aufgereinigt.

Die Anlage umfasst Betriebseinheiten

- zur Anzucht und Vermehrung der Zellen,
- zur Isolation und Aufarbeitung der hergestellten Antikörper sowie Betriebseinheiten zur Reinigung und Desinfektion.

Eingeschlossen sind weiterhin

- Einheiten zur Energie- und Medienversorgung darunter 3 Tanks für tiefkalte verflüssigte Gase sowie ein Gasflaschenlager zur Versorgung der Bioreaktoren bzw. zur Kühlung sensibler Produktionsbereiche,
- Einrichtungen der Entsorgung von Abluft, Abwasser und Abfällen sowie
- Lagerräume für Roh- und Hilfsstoffe, Materialien und Produkte sowie verschiedene Nebeneinrichtung u.a. Spülmaschinen und Autoklaven.

Die Anlage wird in dem bestehenden, bisher ausschließlich zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten genutzten Gebäude errichtet und neben den weiterhin aufrechterhaltenen F&E-Arbeiten betrieben. Die Produktionsmenge soll in bis zu 30 Chargen pro Jahr hergestellt werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim: **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main**“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen 23. März bis 6. April 2021 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,

im Raum 6.6.05 im 6.OG aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Hinweis für Dritte:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 7. April 2021 und läuft bis zum 6. Mai 2021.

Frankfurt am Main, den 8. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 43.2 - 1576/12 Gen 2020/012

StAnz. 12/2021 S. 421

270

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Schloss (TB II) in der Gemarkung Wächtersbach durch die Stadtwerke Wächtersbach;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Wächtersbach haben mit Schreiben vom 16. März 2020, nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, aus dem Tiefbrunnen Schloss (TB II) in der Gemarkung Wächtersbach Flur 4, Flurstück Nr. 29/3 bis zu maximal 150.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 150.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme ist aufgrund der für das Vorhaben maßgeblichen Grundwasserflurabstandssituation und einer positiven Wasserbilanz nicht zu erwarten.

Da die Wasserentnahme in dem beantragten Rahmen bereits seit 2014 erlaubt ist und praktiziert wird, dabei beim begleitenden ökologischen Monitoring keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt wurde und weiterhin begleitende Messungen durchgeführt werden, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt, den 5. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 41.1-79 e 04.35/30-2019/5

StAnz. 12/2021 S. 422

271

Vorhaben der GET German Environmental Technology Wiesbaden GmbH, Wiesbaden;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma GET German Environmental Technology Wiesbaden GmbH, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a, 65205 Wiesbaden, beabsichtigt die Änderung der Schlackeaufbereitungsanlage in Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 118.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung von 100.000 t/a auf 193.000 t/a sowie die Erhöhung der Lagerkapazität von 220 t auf 315 t von Eisen- und Nichteisenschrotten.

Das Änderungsvorhaben soll in 65205 Wiesbaden, Gemarkung Kastel, Flur 6, Flurstück 157, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die beantragten Änderungen betreffen die bereits genehmigte Anlage. In der bestehenden Aufbereitungsanlage werden aus den Hausmüllschlacken in erster Linie Eisen- und Nichteisenschrotten gewonnen, die als Sekundärrohstoff in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Die restliche Mineralik wird einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Es fallen in der Anlage keine neuen oder gefährlichen Abfälle an, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten.

Die geplanten Änderungen werden innerhalb der bereits bestehenden Anlage in einem gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Abfallverwertungszentrum“ (Nr. 1993/2) in Mainz-Kastel ausgewiesenen Gewerbegebiet umgesetzt; ein Flächenverbrauch oder ein sonstiger Eingriff in die Landschaft oder den Boden finden nicht statt. Diesbezüglich sind auch keine Auswirkungen auf den Gewässerschutz gegeben.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

Die Auswertung der von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen samt Immissionsprognosen konnte eine Erheblichkeit, vor allem von Staub- und Lärmemissionen beziehungsweise -immissionen, ausräumen. Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft werden ausweislich der vorliegenden Staubimmissionsprognose für alle Schutzgüter an sämtlichen untersuchten Beurteilungs- bzw. Aufpunkten eingehalten.

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden an allen maßgeblichen Immissionsaufpunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm um mindestens 6 dB (A) unterschritten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 10. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 h 20.02/16-2020/8

StAnz. 12/2021 S. 422

272

Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW), Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden, beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr, für Inertabfälle, gemäß der Nummer 8.14.2.2, Verfahrensart G, in Verbindung mit der Nummer 8.11.2.4, Verfahrensart V, gemäß des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV.

Das Vorhaben soll in 65205 Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 110, Gemarkung Kastel, Flur 7 und 10, Flurstücke: 138, 139, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 172/1, 173/1, 174, 175, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 190/1, 190/2, 191, 192/1, 192/2, 193/4, 193/6, 194/2 und Flur 10, Flurstück 2, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Auswertung der von dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Unterlagen samt Immissionsprognosen konnte eine Erheblichkeit, vor allem von Staub- und Lärmemissionen beziehungsweise -immissionen, ausräumen. Ausweislich der vorliegenden Staubimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für alle Schutzgüter an allen untersuchten Beurteilungs- bzw. Aufpunkten eingehalten. Angesichts der von dem Vorhaben vorgesehenen Staubbinderungsmaßnahmen (zum Beispiel Kreisregner für die Fahrwege, Bedüsungsanlagen an den Aufbereitungsaggregaten) ist auch nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden Flächen auszugehen.

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden an allen maßgeblichen Immissionsaufpunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm um mindestens 10 dB (A) unterschritten.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Artenschutzes. Durch Maßnahmen wie zum Beispiel die Aufstellung eines Amphibienzauns und das Abfangen evtl. vorhandener Tiere und Verbringen in angrenzende Habitate werden Beeinträchtigungen vermieden. Zur Sicherstellung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Belange wird die Anlage durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung bis zum Ende der befristeten Betriebszeit begleitet.

In der Anlage fallen keine neuen Abfälle an. Die angelieferten nicht gefährlichen mineralischen Abfälle (Böden) werden abgießt, zwischengelagert und der weiteren Verwertung zugeführt.

Auswirkungen auf den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Da die in der Anlage gelagerten und behandelten nicht gefährlichen mineralischen Abfälle (Böden) als nicht wassergefährdende Stoffe eingestuft sind, kann eine Verunreinigung des Niederschlags-/Oberflächenwassers ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 10. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
RPDA-Dez. IV/Wi 42-100 h 20.02/14-2020

StAnz. 12/2021 S. 423

273

Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt (VGF), 60311 Frankfurt am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt (VGF) plant eine neue Gleisverbindung in der Bestandsstrecke zwischen Maybachbrücke und Haltestelle Hedderheim. Diese Strecke wird von den U-Bahn Linien U1, U2, U3, und U8 genutzt. Das Ziel der Umbaumaßnahmen ist es, durch den Einbau der Gleisverbindung, im Störfall durch Umsetzen von Stadtbahn Fahrzeugen auf Störungen im Betriebsablauf flexibler reagieren zu können und Auswirkungen auf den Fahrgast zu minimieren.

Für das Vorhaben war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung erfolgte als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 14.11 zum UVPG.

Die Prüfung und überschlägige Bewertung ergab, dass durch die mit dem Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist insbesondere von folgenden Erwägungen getragen:

Das Vorhaben konzentriert sich auf den oberirdischen Streckenabschnitt zwischen den Haltestellen Weißer Stein und Hedderheim im Bereich der Maybachbrücke. Dieses Baugebiet ist im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (6833 Einwohner/km²).

Durch die baubedingten Maßnahmen ist eine temporäre Lärmbelastung der angrenzenden Wohngebiete nicht zu vermeiden. Schon zum jetzigen Zeitpunkt treten nachweisbare Luftschall-, Körperschall- und Erschütterungsimmissionen in dem vorhandenen Gleisbett auf.

Im Zuge des Austauschs mit dem beauftragten Ingenieurbüro wurde jedoch festgestellt, dass der Einbau des Gleiswechsels keine wesentlichen Veränderungen der Immissionsbelastung bewirkt.

Hinsichtlich der Erschütterungsimmissionen ist festzustellen, dass aufgrund der relativ großen Abstände der angrenzenden Häuser die vorhandenen Erschütterungsimmissionen sehr gering sind. Bei der Belastung durch Körperschallimmissionen sind nur geringe Pegelzunahmen (kleiner als 3 dB(A)) zu erwarten und der Orientierungswert „mittlerer Maximalpegel“ für Schlafräume wird nicht überschritten. Durch den Einbau des Gleiswechsels werden außerdem keine wesentlichen Veränderungen der Luftschallimmissionen erwartet.

Der Einbau der neuen Gleisverbindung wird mit standardisierten Arbeitsverfahren erfolgen, die eingesetzten Verfahren und technischen Mittel entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik sowie den gültigen Umweltschutzrichtlinien.

Die Arbeiten werden in einem Zeitfenster zwischen 7 und 20 Uhr durchgeführt und sind im Vergleich zu alltäglichen Immissionen des Straßenverkehrs und anderen Maßnahmen im öffentlichen Raum (Vorbelastung) zu vernachlässigen bzw. stellen keine außergewöhnliche Belastung für Anwohner und die Umwelt dar.

Für die komplette Umsetzung der Maßnahme ist zudem eine kurze Bauzeit von zehn bis maximal 15 Arbeitstagen geplant.

Somit sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten und es sind keine Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung durch die Gleisanlage erforderlich.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten und Schutzgüter nach Anlage 3 UVPG betreffen, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 8. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1–66 e 03.03/1-2019

StAnz. 12/2021 S. 423

274

Anerkennung der Zukunft bilden – Andrea & Markus Eisel Stiftung, Sitz Kriftel, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 24. Februar 2021 errichtete Zukunft bilden – Andrea & Markus Eisel Stiftung mit Sitz in Kriftel mit Stiftungsurkunde vom 3. März 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 3. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.06/1-2021

StAnz. 12/2021 S. 424

275

Anerkennung der Beyer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. Februar 2021 errichtete Beyer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 4. März 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 4. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04. 12/47-2020

StAnz. 12/2021 S. 424

276

Anerkennung der aria Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. Februar 2021 errichtete aria Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 9. März 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 9. März 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d 04.11/9-2021

StAnz. 12/2021 S. 424

277 GIESSEN

Errichtung und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens in Wetzlar-Blasbach;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Wetzlar plant die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens in Wetzlar-Blasbach.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, für das eine wasserrechtliche Zulassung nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG benötigt wird.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.6.2 dar.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Für die Anwohner der Ortslage Blasbach wird die Zugänglichkeit der Feld-, Wiesen- und Waldwege zur Naherholung nur während der Bauzeit geringfügig beeinträchtigt. Für den Vorhabensbereich liegt keine besondere Bedeutung für die Naherholung vor.

Für das Vorhaben findet ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche in einer Größenordnung von etwa 0,5 ha statt. Die betroffenen Flächen werden nach der Fertigstellung nicht mehr als Weideland genutzt, sondern regelmäßig gemäht.

Für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens wird die Sohle sowie die Uferstruktur des Blasbachs durch das Drosselbauwerk und durch den Einlauf vom Gewässer in den Beckenraum beeinträchtigt. Hierdurch kann es auf diesen zwei sehr kurzen Strecken zu Veränderungen im Uferbereich und gegebenenfalls zu einzelnen Baumfällungen kommen. Die Planungen sehen eine Wiederherstellung des Ufers sowie Baumpflanzungen vor. Die Eingriffe sind auf das geringstmögliche Maß reduziert und erfolgen nur an Stellen, wo dies zum Zwecke der Standsicherheit zwingend erforderlich ist. Die mit dem Vorhaben verbundenen punktuellen Eingriffe in den Blasbach sowie seinen Ufersaum können durch entsprechend geplante funktionale Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Gemäß den vorliegenden Gutachten sind Beeinträchtigungen auf das Trinkwasserschutzgebiet nicht zu erwarten. Zusätzlich wurden Sicherungsmaßnahmen während der Baumaßnahme vorgesehen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 19. Februar 2021

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79f0100/17-2015/2

StAnz. 12/2021 S. 424

278

Vorhaben der OBEL Internationale Logistik GmbH;

Korrektur des Auslegungs- und Einwendungszeitraums

Bezug: Veröffentlichung vom 10. Februar 2021 (StAnz. S. 277)

Der im Staatsanzeiger Nr. 8 vom 22. Februar 2021 mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens genannte Auslegungszeitraum wird wie folgt korrigiert:

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **2. März 2021 (erster Tag) bis 6. April 2021 (letzter Tag)** – statt falsch bis 2. April 2021 – bei folgenden Behörden:

Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91, 35396 Gießen
E-Mail-Adresse: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de
Tel.: 0641/303-4391 und -4392

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Über der Lahn 1, 65549 Limburg a. d. Lahn,
E-Mail-Adresse: info@stadt.limburg.de
Tel.: 06431 203-0 sowie

Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Louise-Seher-Straße 1, 65582 Diez,
E-Mail-Adresse: a.wilhelm@vgdiez.de
Tel.: 06432 501-225

aus und können dort eingesehen werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den oben genannten Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme zu beachten. Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um Stellungnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Abfallwirtschaft
- Wasserwirtschaft
- Regionalplanung
- Bauordnungsrecht
- Schienenverkehr
- Öffentlicher Gesundheitsdienst

Der entsprechende Einwendungszeitraum wird wie folgt korrigiert: Innerhalb der Zeit **vom 2. März 2021 (erster Tag) bis 20. April 2021 (letzter Tag)** – statt falsch bis 16. April 2021 – können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 19. Mai 2021
Uhrzeit: 9:30 Uhr
Ort: Bürgerhaus Staffel
 Großer Saal
 Ringstraße 13
 65556 Limburg a. d. Lahn

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Geseonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen, den 10. März 2021

Regierungspräsidium Gießen
 RPGI-42.2-100g0900/1-2018/7
 StAnz. 12/2021 S. 424

279

Anerkennung der Stiftung Familie Klein mit Sitz in Wetter als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 12. Februar 2021 errichtete Stiftung Familie Klein mit Sitz in Wetter durch Stiftungsurkunde vom 25. Februar 2021 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, den 25. Februar 2021

Regierungspräsidium Gießen
 RPGI-21-25d0411 (4) 128
 StAnz. 12/2021 S. 425

280 KASSEL

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen;

Antrag vom 12. Dezember 2019, Eingang am 6. Januar 2020

Die Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2–4, 77704 Oberkirch, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 166 m, in der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg

WKA N02 Gemarkung Höringhausen, Flur 24, Flurstück 4
WKA N03 Gemarkung Höringhausen, Flur 26, Flurstück 6,5
WKA S02 Gemarkung Höringhausen, Flur 28, Flurstück 1/4; Flur 29, Flurstück 10/3

WKA S03 Gemarkung Höringhausen, Flur 29, Flurstück 11/1
 Die Windkraftanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Für das Vorhaben wird auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierzu hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen die folgenden Stellungnahmen beteiligter Stellen vor:

- Stadt Waldeck
- Stadt Korbach
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Brandschutzbehörde
- Landkreis Waldeck-Frankenberg – Wasserbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Baudenkmalpflege
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 21, Regionalplanung
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 22, Verkehr
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 24, Artenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 32, Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 34, Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 52 – Arbeitsschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Deutscher Wetterdienst
- Avacon Netz GmbH
- Tennet TSO GmbH
- EWF-Energie Waldeck Frankenberg GmbH
- Twiste-Copper GmbH

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 29. März 2021 (erster Tag) bis 28. April 2021 (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://rp-kassel.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die o.a. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

vom 29. März 2021 (erster Tag) bis 28. April 2021 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Tel.: 0561 106-3819 oder 0561 106-3849
E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de;
- bei der Stadt Waldeck, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck, Raum 004 (Erdgeschoss), Tel.: 05634 709-20, E-Mail: sonja.martin@waldeck.de
- bei der Kreis- und Hansestadt Korbach, Stadtbauamt, Prof.-Kümmell-Straße 9, 34497 Korbach, Raum 13, 1. Obergeschoss, Tel.: 05631 53-341 (Frau Häpe) oder 5631 53-277 (Herr Kraushaar), E-Mail: Marie-Louise.Haepe@korbach.de und
- bei der Gemeinde Twistetal, Hüfte 7, 34477 Twistetal, Sitzungszimmer, Tel.: 05695.97 99-13 (Herr Brücher), E-Mail: helmut.bruecher@twistetal.de

aus und können dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o. g. Rufnummern beziehungsweise Terminabsprache per E-Mail erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. Die zum Zeitpunkt der Auslage geltenden Öffnungszeiten können ebenfalls im Rahmen der Terminabstimmung erfragt werden.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Innerhalb der Zeit **vom 29. März 2021 (erster Tag) bis 28. Mai 2021 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (**E-Mail: Einwendungen_I_33-1@rpks.hessen.de**) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG und ist für die Durchführung des o. g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o. g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Eine Weitergabe der Einwendungen an den Antragsteller erfolgt nur in anonymisierter Form. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de >> Datenschutz.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwen-

dungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 9. März 2021

Regierungspräsidium Kassel
33.1-53 e 0421/1-2020/1 Ka 4 WEA
Höringhausen

StAnz. 12/2021 S. 425

281

Genehmigungsverfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) für die Anlage und Betrieb eines Sonderlandeplatzes in 34613 Schwalmstadt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Schwalm-Eder-Kliniken GmbH, Klinikum Schwalmstadt, Krankenhausstraße 27, 34613 Schwalmstadt, beabsichtigt die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber zum Zwecke des Krankentransports, der Luftrettung sowie des Katastrophenschutzes und hat die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) beantragt. Das Vorhaben soll in Schwalmstadt, Koordinaten 50° 55' 16,83" N und 09° 15' 18,67" E, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgebend für diese Einschätzung sind die im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten sowie die eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, nach denen die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter nicht rechtserheblich beeinträchtigt werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 3. März 2021

Regierungspräsidium Kassel
22 – 66 m 0450/2-2020

StAnz. 12/2021 S. 426

282**Vorhaben des Geflügelmastbetriebs Ingo Pfeiffer;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Geflügelmastbetrieb Ingo Pfeiffer, Niederhaldessen 1, 34393 Grebenstein plant die Erweiterung der Anlage um einen weiteren Gastank. Der zweite Gastank soll ebenfalls ein Fassungsvermögen von 2,9 t besitzen. Hierdurch erhöht sich die Gesamtmenge auf 5,8 t Flüssiggas.

Damit übersteigt das Vorhaben die Mengenschwelle der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Kumulierende Vorhaben bestehen nicht.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag (Kapitel 20) Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung vorgelegt, in denen abgeprüft wurde, welche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Der Standort befindet sich im Außenbereich, etwa 2.200 m nördlich vom Ortskern von Grebenstein entfernt. Das umliegende Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es handelt sich bei der Ortsbezeichnung „Niederhaldessen“ um eine Ansammlung mehrerer Aussiedlerhöfe mit teils noch aktiver Landwirtschaft.

Die Antragstellerin hat in einem Umkreis mit einem Radius von 2.000 m die besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ermittelt. Die am nächsten gelegene besondere örtliche Gegebenheit ist eine Rosskastanie als Naturdenkmal in einer Entfernung von 250 m. Auch diese liegt nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit beziehungsweise die Schutzziele dieses Gebietes sowie aller weiteren Gebiete nicht zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer UVP im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann verzichtet werden.

Die beteiligten Behörden kommen zu dem gleichen Ergebnis. Die Durchführung einer UVP wird von keiner der beteiligten Fachbehörden für notwendig gehalten.

Kassel, den 5. März 2021

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.1-53 e 0210/1-2019/5

StAnz. 12/2021 S. 427

283**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in Borken, Frielendorf und Homberg (Efze), Vorranggebiet HR 19 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen;**

Wegfall des Erörterungstermins

Bezug: Veröffentlichung vom 29. Juli 2020 (StAnz. S. 831)

Bezüglich des Antrags der Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26005 Aurich, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA) in 34582 Borken, 35621 Frielendorf und 34576 Homberg (Efze)

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1	Stolzenbach	3	8/1
WKA 2	Verna	1	18, 19, 20, 26
WKA 3	Verna	1	99/3, 3, 4/1, 88
WKA 4	Verna	1	124/48, 20, 42, 92, 93, 104/48, 105/48, 106/48, 108/48, 109/48, 121/48, 122/48, 123/48, 124/48, 125/48, 129/48
WKA 5	Verna	2	1/1
WKA 6	Verna	2	5/5
WKA 7	Lützelwig	1	56/1, 1/1 (Caßdorf), 1/1 (Lützelwig), 65, 74
WKA 8	Caßdorf	9	2
WKA 9	Caßdorf	9	2

veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 33 am 10. August 2020 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin entfällt.

Kassel, den 10. März 2021

Regierungspräsidium Kassel

33.1-53e-621-1.1-WP Batzenberg/Sü

StAnz. 12/2021 S. 427

284**Vorhaben der Heinrich Mütze GmbH & Co. KG: Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in Frankenau, Dainrode und Haina;**

Wegfall des Erörterungstermins

Bezug: Veröffentlichung vom 25. November 2020 (StAnz. S. 1331)

Bezüglich des Antrags der Heinrich Mütze GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs zur Gewinnung von Grauwacke in

35110 Frankenau/Dainrode und in 35114 Haina (Kloster),

- Gemarkung Dainrode, Flur 9, Flurstück 26/1,
- Gemarkung Frankenau, Flur 35, Flurstück 22/17 und
- Gemarkung Haina, Flur 19, Flurstück 19/23,

veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 50 am 7. Dezember 2020, wird hiermit bekannt gemacht, dass kein Erörterungstermin stattfindet.

Kassel, den 9. März 2021

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 33.1-53 e 0410/1-2018/2/Ar

StAnz. 12/2021 S. 427